



FRÄNKISCHE SCHWEIZ NORD  
Kath. Seelsorgebereich  
im Erzbistum Bamberg

Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Martin Nankendorf, z.Z. Kirchplatz 1, 96142 Hollfeld

## **GEBÜHRENORDNUNG ZUM FRIEDHOF DER KATH. PFARRKIRCHENSTIFTUNG ST. MARTIN NANKENDORF**

### **1. Gebührenerhebung**

Die Kirchenstiftung erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren:

- a) Grabnutzungsgebühren
- b) Bestattungsgebühren
- c) Sonstige Gebühren

Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stiftung. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Stiftung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.

Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stiftung gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

### **2. Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtiger ist

- a) Wer zur Tragung der Bestattungsgebühren gesetzlich verpflichtet ist.
- b) Wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat.
- c) Wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- d) Wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

Mehrere Grabschuldner sind Gesamtschuldner.

Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **3. Entstehung der Gebühren und Fälligkeit**

Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar,

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist gemäß der Friedhofssatzung.
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung.



- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit den 1. des folgenden Monats.

Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Sonstige Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Kirchenstiftung bzw. der Friedhofsverwaltung.

Diese Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### 4. Grabnutzungsgebühren

Die Gebühr für den Erwerb eines Grabs beträgt für die Dauer von 20 Jahren für

- a) eine Einzelgrabstätte 180,00 Euro
- b) eine Doppelgrabstätte 360,00 Euro
- c) eine Urnenerdgrabstätte 200,00 Euro

Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

- d) eine Einzelgrabstätte 20,00 Euro
- e) eine Doppelgrabstätte 20,00 Euro
- f) eine Urnenerdgrabstätte 20,00 Euro

Die Gebühr für Grabverlängerungen beträgt für die Dauer von 20 Jahren für

- g) eine Einzelgrabstätte 65,00 Euro
- h) eine Doppelgrabstätte 130,00 Euro
- i) eine Urnenerdgrabstätte 65,00 Euro

#### 5. Bestattungsgebühr

Das Leichenhaus befindet sich im Besitz der Stadt Waischenfeld.

Es gelten die Satzungen und Verordnungen der Stadt Waischenfeld:

- Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Waischenfeld
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen

Die Kosten der Bestattung erhebt das jeweilige Bestattungsinstitut.



FRÄNKISCHE SCHWEIZ NORD  
Kath. Seelsorgebereich  
im Erzbistum Bamberg

Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Martin Nankendorf, z.Z. Kirchplatz 1, 96142 Hollfeld

## 6. Sonstige Gebühren

Folgende Verwaltungsgebühren werden erhoben:

- a) Gebühr für die Beerdigung (Verwaltungsaufwand, Glockenläuten, Lautsprecher, etc.) 30,00 Euro
- b) Gebühr für die Kennzeichnung einer Grabstätte 10,00 Euro
- c) Gebühr für die Umschreibung eines Benutzungsrechtes nach § 11 der Friedhofsatzung 15,00 Euro

Die Gebühren für kirchliche Amtshandlungen wie Requiem u.a. werden unabhängig von dieser Gebührenordnung nach den kirchlichen Bestimmungen erhoben.

Nankendorf, 30.08.2025

Ort, Datum

R. Fuhrmann

Rainer Fuhrmann  
Kirchenpfleger

Hans-J. Wiedow

Hans-Jürgen Wiedow  
Kirchenverwaltungsvorstand

Bankverbindung:  
Raiffeisenbank Fränkische Schweiz e.G.



FRÄNKISCHE SCHWEIZ NORD  
Kath. Seelsorgebereich  
im Erzbistum Bamberg

Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Martin Nankendorf, z.Z. Kirchplatz 1, 96142 Hollfeld

---

IBAN: DE 66 7736 5792 0000 1107 44  
BIC: GENODEF1HWA